

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 1986/10/21 86/05/0114

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 21.10.1986

#### Index

L37159 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Wien

L80009 Raumordnung Raumplanung Flächenwidmung Bebauungsplan Wien

L80409 Altstadterhaltung Ortsbildschutz Wien

L82000 Bauordnung

L82009 Bauordnung Wien

40/01 Verwaltungsverfahren

#### Norm

BauO Wr §129 Abs1;

BauRallg;

VVG §1;

#### **Hinweis auf Stammrechtssatz**

GRS wie 86/05/0113 E 21. Oktober 1986 RS 3

## Stammrechtssatz

Die im baupolizeilichen Auftragsverfahren erforderlichen Ermittlungen können nicht in das Stadium des Vollstreckungsverfahren verschoben werden, da von diesen Ermittlungen die Rechtmäßigkeit eines erlassenen Bauauftrages abhängt.

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:1986:1986050114.X03

Im RIS seit

09.12.2005

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at